

## **Beiträge aus Versorgungsbezügen**

### **Was sind beitragspflichtige Versorgungsbezüge?**

Erhalten versicherungspflichtige Rentner Versorgungsbezüge, dann müssen sie grundsätzlich aus diesen Einnahmen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Diese Regelung gilt auch für Arbeitnehmer und freiwillig Versicherte, die Versorgungsbezüge erhalten.

Versorgungsbezüge sind Einnahmen, ähnlich der Rente, die vom Arbeitgeber, einer Pensions- oder Versorgungseinrichtung gezahlt werden. Dazu gehören zum Beispiel:

Betriebsrenten (z.B. aus einer betrieblichen Altersversorgung, der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst oder der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung)

Beamtenpensionen (z.B. aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen)

Renten aus Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte)

### **Krankenversicherungsbeiträge aus Betriebsrenten**

Beiträge müssen nur dann gezahlt werden, wenn die monatlichen Bezüge aus der Betriebsrente 164,50 Euro (2021) überschreiten. Bis zu diesem Freibetrag müssen also keine Krankenversicherungsbeiträge gezahlt werden. Sollte der Betrag von 164,50 Euro (2021) überschritten werden, ist nur der übersteigende Betrag beitragspflichtig.

### **Pflegeversicherungsbeiträge aus Betriebsrenten**

Beiträge zur Pflegeversicherung sind ab dem ersten Cent zu bezahlen, sobald der in 2021 geltende Mindestbetrag in Höhe von 164,50 Euro überschritten wird.

### **Krankenversicherungsbeiträge auf andere Versorgungsbezüge**

Für alle anderen Arten von Versorgungsbezügen gibt es eine Freigrenze. Dazu gehören zum Beispiel Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen. Diese Versorgungsbezüge sind ab dem ersten Cent in voller Höhe beitragspflichtig, sobald die Grenze von 164,50 Euro (2021) überschritten wird.

Sie bekommen eine privat abgeschlossene Lebens- oder Rentenversicherung ausbezahlt? Hieraus sind keine Beiträge zu entrichten.

### **Beiträge aus einmaligen Versorgungsbezügen**

Auch einmalige Versorgungsbezüge sind beitragspflichtig. Hier gilt ebenso der Freibetrag in Höhe von 164,50 Euro (2021) bei einer betrieblichen Altersversorgung und eine Freigrenze bei sonstigen Versorgungsbezügen.

Einmalige Versorgungsbezüge sind dem Grunde **nach 10 Jahre (120 Monate) beitragspflichtig.**

Die Berechnungsgrundlage für die Beiträge errechnet sich aus dem Gesamtbetrag der Auszahlung, (auch wenn dieser unter Umständen in mehreren Raten ausgezahlt wird) geteilt durch 120 Monate (1/120). Liegt der berechnete Wert unter 164,50 Euro (2021), dann ist der einmalige Versorgungsbezug in der Krankenversicherung beitragsfrei. Liegt der Wert oberhalb dieses Freibetrags, ist der übersteigende Betrag beitragspflichtig.

In der Pflegeversicherung sind Beiträge ab dem ersten Cent zu entrichten, sobald der Wert von 164,50 (2021) überschritten wird.

#### Berechnungsbeispiel:

Herr Mustermann verdient monatlich 3.500 Euro brutto. Sein Arbeitgeber hat für ihn eine private Rentenversicherung als Entgeltumwandlung abgeschlossen. Zum 1. Januar 2021 geht Herr Mustermann in Rente und der Beitrag aus der zusätzlichen Rentenversicherung kann ausgezahlt werden. Herr Mustermann hat bereits im Vorfeld mit dem Arbeitgeber vereinbart, dass die Leistung als Kapitalleistung ausgezahlt wird. Er erhält eine Kapitalleistung in Höhe von 96.000 Euro. Die Auszahlung erfolgt in 3 Raten (3 x 32.000 Euro)

Für die Ermittlung der Beiträge wird die gesamte Einmalzahlung (96.000 Euro) durch 120 geteilt. So ergibt sich eine monatliche Summe von 800,00 Euro abzüglich des aktuell geltenden Freibetrages (2021: 164,50 Euro), auf die Herr Mustermann 10 Jahre lang Beiträge zahlen muss. Bei der Berechnung der Pflegeversicherungsbeiträge findet der Freibetrag keine Anwendung.

#### Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge:

Krankenversicherung Ausgangsbetrag 635,50 Euro (800,00 Euro abzüglich 164,50 Euro)

635,50 Euro x 15,70 % = 99,77 Euro

Pflegeversicherung Ausgangsbetrag 800,00 Euro 800,00 Euro x 3,05 % = 24,40 Euro

Für kinderlose Versicherte 800,00 Euro x 3,30 % = 26,40 Euro

#### **Beiträge auf Mehrfachbezüge**

Der Freibetrag in Höhe von 164,50 Euro (2021) gilt bei Mehrfachbezug von Versorgungsbezügen in Form einer Betriebsrente nur einmal und nicht für jeden Versorgungsbezug einzeln. Hier entscheidet die BKK MAHLE, wo der Freibetrag anzurechnen ist.

Sie haben noch Fragen zur Beitragsberechnung?

Gerne können wir diese in einem Telefonat oder persönlichen Gespräch klären.